

Jugendordnung

der Abteilung Schach (Union Eimsbüttel von 1871 im ETV)
verabschiedet durch die Jugendversammlung
am 28.11.2024

1. Die Jugend der Schach-Abteilung des ETV (Union Eimsbüttel von 1871 im ETV) wird durch die Mitglieder der Abteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet.
2. Die Organe der Abteilungsjugend sind
 1. die Jugendversammlung
 2. der Jugendausschuss bestehend aus Jugendwart/in, stellvertretenden Jugendwart/in und Kassenwart/in
3. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Ihr gehören ferner die Mitglieder des Abteilungsvorstands Schach, sowie der/ die Jugendwart/in der Abteilung Schach an. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung der Jugendversammlung gilt die Satzung der Abteilung.
4. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Berichtes zur Entwicklung im Jugendbereich,
 2. Entlastung Mitglieder des Jugendausschuss
 3. Wahl der / des Jugendwart/in für jeweils ein Jahr einschließlich Vertreter/in,
 4. Wahl eines Kassenwartes / einer Kassenwartin
 5. Wahl von Abteilungsvertreter/innen für die ETV-Jugendversammlung,
 6. Behandlung von Anträgen an die Jugendversammlung.
5. Sofern das Kontingent der Abteilungsvertreter/innen für die ETV-Jugendversammlung durch Wahl nicht ausgeschöpft wurde, kann die / der Jugendwart/in bis zur Höchstgrenze Abteilungsvertreter/innen berufen.
6. Anträge an die Jugendversammlung kann jedes Mitglied stellen, das gemäß Ziffer 3. der Jugendversammlung angehört. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendversammlung kann aus praktischen Gründen auch zeitgleich mit der Mitgliederversammlung stattfinden.
7. Die / Der Jugendwart/in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Schach-Abteilung sein. Dies gilt auch für die / den Vertreter/in. Ihr / ihm obliegen zum einen die in der Satzung der Schach-Abteilung niedergelegten Aufgaben sowie folgende weitere Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Jugendversammlung,
 2. Vertretung gegenüber der ETV-Jugendversammlung,
 3. Sicherstellung des Jugendtrainingsbetriebs durch Bereithaltung bzw. Beschaffung ausreichender Trainingszeiten und Trainingsplätze sowie Übungsleitern / Trainern,
 4. Entwicklung von Konzepten im Jugendbereich,
 5. Planung, Vorbereitung und Veranstaltung von Jugend-Turnieren,
 6. Kontakthaltung zum Vorstand und zur ETV-Jugendversammlung.
8. Nach der Wahl durch die Jugendversammlung müssen der/die gewählte Jugendwart/in, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Kassenwart/in durch den Abteilungsvorstand bestätigt werden. Der Vorstand hat das Recht, den/die Jugendwart/in, den/die Stellvertreter/in sowie den/die Kassenwart/in abzulehnen. In diesem Fall

muss die entsprechende Position durch die Jugendversammlung neu gewählt werden. Werden sowohl der/die Jugendwart/in als auch der/sie stellvertretende Jugendwart/in durch den Vorstand abgelehnt, leitet der/die vorherige Jugendwart/in oder Stellvertreter/in die Aufgaben und die Jugendversammlung bis zur Neuwahl der/des Jugendwart/in und der/des stellvertretenden Jugendwart/in.

9. Die / der Jugendwart/in ist gleichberechtigtes Mitglied im Abteilungsvorstand. Im Übrigen hat sie/er die Wünsche und Erwartungen der Abteilungsjugend entgegenzunehmen und, soweit möglich, durch Behandlung und Beschlussfassung im Abteilungsvorstand entsprechend umzusetzen.
10. Der / die stellvertretende Jugendwart/in vertritt die / den Jugendwart/in bei deren / dessen Verhinderung. Im Übrigen sprechen sie ihre Aufgabenfelder einvernehmlich ab.
11. Der /die Kassenwart/in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Schach-Abteilung sein. Er / Sie verwaltet in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Jugendausschuss die der Abteilungsjugend gemäß Abteilungssatzung zustehenden Finanzmittel.

Schlussbestimmung:

- Diese Jugendordnung steht in der vorliegenden Form unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch die Abteilungsversammlung.
- Bis zum Beschluss durch die Abteilungsversammlung gelten Im Zweifelsfall die Bestimmungen der Satzung des ETV, der ETV-Jugendordnung und der Abteilungssatzung der Schach-Abteilung.